



Pet 4-19-07-7125-031099

53506 Hönningen

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Zahlungen für im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgefallenen Konzerte und ähnliche Veranstaltungen auf Antrag zurückerstattet und nicht mit einem Gutschein abgegolten werden dürfen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die entsprechenden Zahlungen nicht dafür gedacht gewesen seien, Unternehmen im Krisenfall zu unterstützen. Außerdem stehe es nicht im Einklang mit den Rechtsgrundsätzen, neue Regelungen zu schaffen, die den zum Zeitpunkt des Ticketkaufs geltenden widersprechen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 104 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/19218). Auch das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (vgl. Protokoll der Plenarsitzung 19/155 vom 22. April 2020 und 19/160 vom 14. Mai 2020). Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Seit dem 20. Mai 2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht vom 15. Mai 2020 (BGBl. I S. 948) in Kraft. Gemäß Artikel 240 § 5 EGBGB können Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen sowie Betreiber von Freizeiteinrichtungen nunmehr Gutscheine für Corona-bedingte Absagen und Schließungen an Stelle einer Gelderstattung ausgeben.

Veranstalter und Betreiber sind nach der neuen Regelung berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben. Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieser Wertgutschein kann dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden.

Der Inhaber eines ausgestellten Gutscheins kann von dem Veranstalter oder Betreiber aber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen, wenn der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder



er den Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst hat. In letzterem Fall bewirkt der Gutschein lediglich eine Stundung des Erstattungsanspruchs.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Gesetz Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport-, oder sonstigen Freizeitveranstaltungen und Betreiber von Freizeiteinrichtungen wie Museen, Schwimmbäder oder Sportstudios von den wirtschaftlichen Folgen entlasten soll, die durch die Pandemie entstanden sind. Gleichzeitig wird dem Risiko entgegengewirkt, dass die Erstattungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Insolvenzen wirtschaftlich wertlos werden.

Nach dem bisher geltenden Recht konnten die Inhaberinnen und Inhaber von Eintrittskarten oder Saison- und Jahreskarten eine Rückerstattung ihrer bereits bezahlten Eintrittspreise von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber einer Freizeiteinrichtung in Geld verlangen, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Veranstaltung wie ein Konzert oder eine Sportveranstaltung nicht stattfinden konnte oder eine Freizeiteinrichtung geschlossen werden musste. Veranstalter und Freizeiteinrichtungen haben jedoch infolge der Krise kaum neue Einnahmen, da ein Großteil der geplanten Veranstaltungen wie Konzerte oder Sportereignisse abgesagt werden und Freizeiteinrichtungen geschlossen bleiben mussten. Müssten Veranstalter und Betreiber nun kurzfristig die Eintrittspreise für sämtliche abgesagten Veranstaltungen erstatten, wären viele von ihnen in ihrer Existenz bedroht. Eine Insolvenzwelle hätte zur Folge, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen größtenteils gerade keine Rückerstattung erhalten würden. Außerdem wäre eine ganze Branche mit vielen tausenden Arbeitsplätzen gefährdet, wodurch ein nicht wieder gutzumachender Schaden an der Kultur- und Freizeitlandschaft in Deutschland drohen würde. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetz verhindert werden.

Das Gesetz wirkt hierbei in verfassungsrechtlich zulässiger Weise zurück. Die Regelung stellt zwar einen Eingriff in Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung in das Eigentum im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes dar. Die Verfassungsmäßigkeit und insbesondere Verhältnismäßigkeit des Eingriffs werden jedoch



gewahrt, weil der Inhaber der Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigung einen Gutschein von entsprechendem Wert erhält und der Rückzahlungsanspruch wegen der schwierigen finanziellen Situation vieler Veranstalter derzeit häufig gar nicht durchsetzbar wäre. Darüber hinaus ist eine Ausnahme in Gestalt der oben beschriebenen Unzumutbarkeitsregelung enthalten, so dass die Verhältnismäßigkeit der Regelung auch in besonderen Situationen sichergestellt ist.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass mittels des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht die Interessen von Verbrauchern und Unternehmen in der derzeitigen Ausnahmesituation in einen fairen Ausgleich gebracht werden. Vor dem dargestellten Hintergrund und mit Blick auf die erst vor Kurzem stattgefundenen intensiven parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen vermag der Ausschuss, die Eingabe nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der AfD und FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit ein Rechtsrahmen für die Ausgestaltung einer verbraucherfreundlichen Gutscheinlösung geschaffen wird, der den Gläubigern die Wahlfreiheit zwischen Rückerstattung des Tickets beziehungsweise Eintrittspreises oder der Annahme eines Gutscheins ermöglicht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.